

Verhinderung geschehe, durch Menniglichen, er sey auch wer er wolle, sondern will und soll vielmehr zu Erhaltung guter Einigkeit, beedersaits Religions-Verwanten jetzt besagter auch nach vermeldeter Massen, ohne Unterscheid allen Beistandt, Schutz und Schirm ihnen widerfahren, auch die übertretere gebürendt abstraffen lassen.

3. Solle nicht allein denen Landtsassen, Bürgern und Underthanen vorgemelt beeder Religionen ohne Unterscheidt so sich zu der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confession verstehen, oder verstehen wollen, erlaubt und zugelassen sein, respective Catholische oder der Augspurgischer Confession Kirchen und Schulen zu besuchen, dem Gottesdienst benzuwohnen, die heilige Sacramenta zu empfangen, ihre Kinder bey den Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwanten, wie und wohien sie wollen, zur Tauff zu pringen, gottsfählig zu instruiren, die Matrimonia öffentlich solemniziren zu lassen, sondern auch den Geistlichen und Seelorgern selbst ohne Unterscheidt zugelassen sein, ohne Mennigliches Behinderung oder Berspottung, die Kranckhen zu besuchen, zu trösten, ihnen die Sacramenta ritu Catholico vel Augustanæ Confessionis zu administrirn, wie Christlich und den ersten Januarii A'o ein tausent sechs hundert vier und zwanzig hergebracht, jedoch sollen die Catholische ihre Leich nach Catholischer Ordnung abzuholen und zu begleiten keines Weegs gehindert werden.

4. Und damit alles bey den Catholischen so wol als den Augspurgl. Confession Verwanten in diesem Stifft ordenlig, auch ohne Eintrag und Hinderung ein- oder anderen Religion zugethanen Landts-Fürsten und anderer Obriqkheiten, jedes Orttts richtig hernacher gehe, auch desto besser Friedt und Einigkeit zwischen beeder Religion Verwanten gestiftet, und fortgepflanzet werde, so soll und will der je regirender Bischoff Augspurgl. Confession, vermög Anno ein tausent sechs hundert vierzig acht auffgerichteten Instrumenti Pacis, bey Zeit seiner Regierung sich über das Thumb Capitul oder sonsten andere Underthanen, Geist- oder Weltliche, was Standts sie auch sein, die sich zu der Römischen Catholischen Religion bekennen, alles dessenienien nicht gebrauchen so ihrem Glauben. Weihungen, Geistlichkeit und Kirchen-Jurisdiction allein betrifft, sondern will all ihre Glaubens-Articul, Ordinationes, Censuras, Visitationes, Correctiones, Synodos, Cognitionem & Jurisdictionem causarum